



## D&G-FILIALANBINDUNG: EFT CONNECT

Sicher und einfach bargeldlos bezahlen

Die Bezahlung per Kredit- oder Debitkarte ist aus dem stationären Handel nicht mehr wegzudenken. Ihr Umsatzanteil ist laut EHI-Studie „Zahlungssysteme im Einzelhandel 2022“ bereits auf 58,8 Prozent gestiegen, der Transaktionsanteil auf 37,9 Prozent.

Der Erfolg ist wenig verwunderlich. Schließlich können Kunden dank Kartenzahlung auch dann spontan etwas kaufen, wenn sie gerade kein Bargeld bei sich tragen.

Aber auch für den Händler bietet der Trend zum bargeldlosen Bezahlen Vorteile. Das Falschgeldrisiko sinkt und die Kosten und Aufwände für die Bargeldabwicklung werden reduziert. Studien belegen zudem, dass Kunden mehr Geld ausgeben, wenn sie mit Karte bezahlen können. Ebenso ist es möglich mit dem Smartphone oder per App zu bezahlen, wenn dies beim Acquirer gebucht wurde.

Für eine komfortable, effiziente und sichere Abwicklung am Point of Sale bietet die D&G-Filialanbindung deshalb optional die Möglichkeit, Bezahlterminals nahtlos an die Touchkasse anzubinden und Kartenzahlungen so ganz einfach über das VS/4 abzuwickeln.

### SICHERE UND NAHTLOSE ANBINDUNG

Selbstverständlich ist die Kommunikation zwischen Bezahlterminal und Kassensystem gerade für die Kreditkarten gemäß PCI-Standard gesichert. Neben Deutschland wird die Kartenzahlung in der Schweiz und Österreich unterstützt. Die Unterstützung weitere Länder ist abhängig von Ihrem Dienstleister für den kartengestützten Zahlungsverkehr.

Die Vorteile der nahtlosen Anbindungen von Kasse und Terminal liegen auf der Hand. Der offene Betrag wird vom VS/4 direkt an das Terminal übertragen. Fehlbeträge durch die manuelle Eingabe in das Terminal entfallen.

Alle relevanten Daten und Vorgänge werden zudem zentral im ERP-System abgelegt und sorgen so für transparente und effiziente Abläufe.



### HIGHLIGHTS

- ✓ Fehlerfreie Übergabe von offenen Beträgen an das Bezahlterminal
- ✓ Sichere Datenübertragung zwischen Bezahlterminal und Kassensystem (PCI-Standard)
- ✓ Storno noch am selben Tag auf die ursprüngliche Transaktion möglich
- ✓ Direkte Prüfung der Kartengültigkeit
- ✓ Übersichtlicher Kassen-/Tagesabschluss
- ✓ Integration der Terminals sowohl für die direkte Anbindung an einen PC als auch für die Multisessionfähigkeit per Terminalserver geeignet

## ZAHLUNGSVORGANG

Beim Start der Kassenoberfläche stellt das VS/4 automatisch eine Verbindung zum Terminal her. Um die Zahlung per Kredit- oder Debitkarte zu begleichen, wählt der Mitarbeiter ganz einfach den Button auf der Touchkasse aus.

Der offene Betrag wird automatisch in das Eingabefeld übernommen und nach Bestätigung durch den Mitarbeiter der Zahlungsvorgang über das EFT-Terminal eingeleitet. Der Kunde kann den zu zahlenden Betrag nun am Terminal nochmals kontrollieren.

Bei Bezahlung per Debit-/EC-Karte erfolgt die Zahlungsbestätigung je nach Vereinbarung zwischen dem Händler und dem Paymentdienstleister. Zum Beispiel:

- bis 10,00 € im ELV-Offline-Verfahren mit Unterschrift (Übergabe erst beim Tagesabschluss)
- bis 20,00 € im Online-Lastschriftverfahren mit Unterschrift
- über 20,00 € im Online-Lastschriftverfahren mit PIN

Bei Kreditkarten wird die Zahlung abhängig vom Betrag mit/ ohne Unterschrift des Kunden bzw. alternativ je nach Karte und Sicherheitseinstellungen des Kartenanbieters durch eine PIN-Eingabe bestätigt.

Nach Abschluss des Zahlungsvorgangs werden über den Bondrucker der Kasse automatisch ein Händler- und ein Kundenbeleg sowie der Kassensbon ausgedruckt. Muss die Zahlung per Unterschrift quittiert werden, erhält der Mitarbeiter vom VS/4 einen entsprechenden Hinweis.

Möchte ein Kunde per Karte bezahlte Artikel zurückgeben, kann die Rückgabe – noch am selben Tag – per Storno auf



die Karte ungültig ist, erhält der Mitarbeiter eine entsprechende Meldung am Bildschirm und es wird automatisch ein Fehlbeleg gedruckt. Das VS/4 bleibt jedoch im Zahlungsvorgang stehen, sodass auf Wunsch zum Beispiel eine andere Zahlungsart ausgewählt oder eine andere Karte verwendet werden kann.

## KASSEN-/TAGESABSCHLUSS

Der Kassen- bzw. Tagesabschluss zur Datenübermittlung wird über das VS/4 durchgeführt. Hierfür wird zunächst die Sperrung des Terminals aufgehoben und ein informativischer Beleg über die Kartenzahlungsvorgänge ausgegeben.

Im Anschluss wird eine Datenverbindung aufgebaut, der Datenabgleich (z. B. Übertragung der Offlinetransaktionen) für den Tagesabschluss durchgeführt und per Beleg auf dem Bondrucker quittiert.

Die Integration der Terminals eignet sich sowohl für die direkte Anbindung an einen PC, als auch für die Multisessionfähigkeit per Terminalserver.

Geschenkkäde Hauptstr. 99 D-76181 Karlsruhe <hr/> KundenNr.: 000051161E AuftragNr.: 200004901 H-A-N-D-L-E-R-B-E-L-E-G <hr/> Test mit Telecash D&G Software H5000 <hr/> Terminal-ID : 54090824 TA-Nr 000649 BelegNr 0232 Kartenzahlung girocard EUR 21,34 <hr/> PAN 6726672920130018462 Karte 0 gültig bis 12/26 EMV-AID A0000003591010028001 VU-Nr 0488400001 AIDPara 0100000002 Genehmigungs-Nr 880649 Datum 22.10.22 11:13 Uhr EMV-Daten B800//EB83A5CEB646825/40/223 DDF76/0FA5086A020002000000000000000000 12060301130318000000000000000000 Zahlung erfolgt BITTE BELEG AUFBEWAHREN	Geschenkkäde Hauptstr. 99 D-76181 Karlsruhe <hr/> KundenNr.: 000051161E AuftragNr.: 200004901 -K-U-N-D-E-N-B-E-L-E-G- <hr/> Test mit Telecash D&G Software H5000 <hr/> Terminal-ID : 54090824 TA-Nr 000649 BelegNr 0232 Kartenzahlung girocard EUR 21,34 <hr/> PAN #####0462 Karte 0 EMV-AID A0000003591010028001 VU-Nr 0488400001 AIDPara 0100000002 Genehmigungs-Nr 880649 Datum 22.10.22 11:13 Uhr Zahlung erfolgt BITTE BELEG AUFBEWAHREN
--	---

Beispiele für Händler- und Kundenbeleg bei Zahlung per girocard.

die ursprüngliche Transaktion erfolgen.

Ist ein Bezahlvorgang nicht erfolgreich, weil beispielsweise



## NOCH FRAGEN?

Sie haben noch Fragen zum Zusatzmodul? Unser Vertriebsteam freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme:

**Christian Lautenschläger**  
c.lautenschlaeger@dug-software.de  
+49 7243 344-0

**Vanessa Ochs**  
v.ochs@dug-software.de  
+49 7243 344-0



## VORAUSSETZUNGEN

- In Kooperation mit der treibauf AG wurde über deren Pepper-Modul bereits die Anbindung des VS/4 an das Bezahlterminal CCVPad Next für Computop realisiert.
- Sollten Sie ein anderes Bezahlterminal im Einsatz haben, muss die Unterstützung gegen Aufwand geprüft werden.
- Es ist eine Firewallfreigabe für den Endpunkt <http://pepperlicense.treibauf.ch:4547/> erforderlich.
- Zudem ist ein Vertrag mit Computop für den kartengestützten Zahlungsverkehr erforderlich.
- Bitte beachten Sie die aktuellen [Systemvoraussetzungen](#).
- Jeder Kassenarbeitsplatz, der EFT Connect nutzen möchte, muss über die D&G-Software GmbH bei der treibauf AG lizenziert werden. Dafür muss D&G-Software den Namen der Filiale, den Standort und die Anzahl aktiver Kassen an die treibauf AG melden. Das bedeutet, dass jegliche Änderung an den Kassen bzw. Standorten D&G-Software mitgeteilt werden muss, sodass eine korrekte Lizenzierung bei der treibauf AG möglich ist.



## PRAXISSTART

- Gerne können Sie das Zusatzmodul über das folgende Formular [direkt beauftragen](#).
- Sobald Sie uns den [Auftrag erteilt](#) haben und alle Details zur Einführung des Zusatzmoduls geklärt wurden, führen wir das Zusatzmodul in der Regel mit einer [Vorlaufzeit von 8-12 Wochen](#) bei Ihnen ein.
- Für einen reibungslosen Start ist eine [Schulung/Einweisung](#) durch unsere Kundenberater erforderlich. So steht dem erfolgreichen Einsatz in der Praxis nichts mehr im Weg.



## JA, WIR MÖCHTEN GERNE BESTELLEN:

Hiermit beauftragen wir die Erweiterung des D&G-Versandhaus-System VS/4 laut Zusatzmodulbeschreibung wie folgt:

**D&G-FILIALANBINDUNG: EFT CONNECT**



Das Zusatzmodul bieten wir als Mietmodul (siehe nachfolgende Mietbedingungen) zu folgenden Konditionen an:

	Position	Artikel-Nr.	einmalige Setup-Kosten	Artikel-Nr.	monatliche Kosten
<input checked="" type="checkbox"/>	D&G-Filialanbindung: EFT Connect	01717	2.850,00 €	21717	38,00 €
<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Lizenzierung im Rahmen der treibauf AG je Kassenarbeitsplatz Anzahl Kassenarbeitsplätze: _____	01521	360,00 €	21521	9,00 €
<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Lizenzierung im Rahmen der treibauf AG Kassenarbeitsplatz 10er Paket Anzahl Kassenarbeitsplätze: _____	01523	2.880,00 €	21521	90,00 €
<input type="checkbox"/>	Integrationsaufwand nach Bedarf (ca. 3 Stunden) pro Stunde (ggf. bei anderen EFT-Geräten oder neuen Paymentdienstleistern)	30007	150,00 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Schulung (ca. 2 Stunden) pro Stunde	01400	150,00 €		

Hinzu kommen Gebühren Ihres Dienstleisters für den Zahlungsverkehr.

Bitte senden Sie die unterschriebene Beauftragung per E-Mail ([vertrieb@dug-software.de](mailto:vertrieb@dug-software.de)) oder per Fax (+49 7243 344-44) an uns zurück. Vielen Dank!

Das Zusatzmodul wird für folgende Mandanten eingesetzt:

\_\_\_\_\_

Gewünschter Starttermin:

\_\_\_\_\_  
(bitte beachten Sie unsere Vorlaufzeiten)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach funktionsfähiger Übergabe bzw. nach Bereitstellung. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen. Unsere Leistungen erfolgen stets auf Basis unserer aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

## DARF'S NOCH ETWAS MEHR SEIN?

Für ein noch besseres Einkaufserlebnis vor Ort stehen Ihnen weitere Zusatzmodule zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!



+49 7243 344-0



[vertrieb@dug-software.de](mailto:vertrieb@dug-software.de)



[www.dug-software.de](http://www.dug-software.de)





## MIETBEDINGUNGEN

Der Lizenznehmer hat vom Lizenzgeber die Standard-Software D&G-Versandhaus-System VS/4 erworben. In Ergänzung dazu bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zur Miete oben beschriebenes Zusatzmodul zu den folgenden besonderen Bedingungen an.

### 1. Vertragsgegenstand Miete

1. 1. Der Lizenzgeber vermietet an den Lizenznehmer das Zusatzmodul (nachfolgend auch „Modul“ genannt) zum VS/4, wie aus der oben stehenden Beschreibung ersichtlich.
1. 2. Das Modul wird zum vertragsmäßigen Gebrauch überlassen. Der Funktionsumfang des Moduls, die Hard- und Software-Voraussetzungen sowie die erforderliche Systemumgebung können der Website des Lizenzgebers entnommen werden bzw. ergeben sich aus oben stehender Beschreibung.
1. 3. Die Software ist lauffähig unter Beachtung der vom Lizenzgeber bekannt gegebenen Systemvoraussetzungen. Das gilt insbesondere für vom Lizenznehmer regelmäßig, mindestens wöchentlich, durchzuführende Reorganisationsmaßnahmen. Der Lizenzgeber weist daraufhin, dass für die Durchführung dieser Maßnahmen ein exklusives Zeitfenster erforderlich ist und daher ein 24/7-Betrieb der Software nicht gewährleistet wird.

### 2. Überlassung, Installation, Beratung, Wartung

2. 1. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch den Lizenzgeber sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist der Lizenzgeber zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
2. 2. Ein von den Parteien gesondert geschlossener Wartungsvertrag für die Standard-Software VS/4 hat auch Gültigkeit für die Wartung hinsichtlich des Moduls. Mängelansprüche aufgrund des Überlassungsvertrages werden durch den Wartungsvertrag nicht berührt.

### 3. Miete (Nutzungsgebühr)

3. 1. Die Miethöhe hängt ab vom Nutzungsumfang und kann oben stehender Beschreibung entnommen werden. Die Miethöhe umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung des Moduls, sowie für deren Erhalt in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.
3. 2. Die Miete ist monatlich im Voraus per Firmenlastschrift ohne Abzug jeweils zum 01. eines Kalendermonats für den Folgemonat zur Zahlung fällig. Für den laufenden Kalendermonat ist die Miete entsprechend anteilig für den Rest des Kalendermonats zu zahlen.

3. 3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Miete mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Monaten anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 3 % pro Kalenderjahr ist der Lizenznehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

### 4. Nutzungsrechte an der Software, Nutzung im Netzwerk

4. 1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Modul zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bestimmungen befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen.
4. 2. Die Übergabe des Quellcodes (Source Code) der Software ist nicht Teil des Moduls.

### 5. Überlassung des Moduls an Dritte

5. 1. Der Lizenznehmer ist ohne Erlaubnis des Lizenzgebers nicht berechtigt, das Modul Dritten zu überlassen, insbesondere dieses zu veräußern oder zu vermieten.
5. 2. Die unselbstständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Lizenznehmers bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Lizenznehmers unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

### 6. Anpassungspflichten des Lizenznehmers

6. 1. Der Lizenznehmer wird während der Mietdauer sein IT-System entsprechend dem Stand der Technik anpassen bzw. aufrüsten, soweit dies für die Nutzung einer neuen bzw. aktualisierten Programmversion erforderlich ist. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung des Moduls einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspielens neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung des Moduls erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Lizenznehmer somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer hierbei soweit zumutbar und möglich unterstützen. Insbesondere wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer ausreichend vor dem Erfordernis einer Änderung seiner Systemumgebung hierüber und über die erforderlichen Schritte informieren.

### 7. Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln

7. 1. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, Mängel an dem überlassenen Modul einschließlich der Anwendungsdokumentation zu beheben. ►

7. 2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
7. 3. Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.
7. 4. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

## **8. Haftungsbeschränkungen**

8. 1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

## **9. Vertragslaufzeit, Kündigung bzw. Beendigung des Mietverhältnisses**

9. 1. Das Mietverhältnis beginnt mit erfolgter Einrichtung des Moduls auf dem IT-System des Lizenznehmers. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und endet spätestens mit dem Ende des geschlossenen Wartungsvertrages der Parteien für die Standard-Software D&G-Versandhaus-System VS/4.
9. 2. Die Kündigungsmöglichkeiten können oben stehender Beschreibung entnommen werden. Die Kündigungsrechte des Lizenznehmers nach Ziff. 3.3. sowie nach Ziff. 9.3. bleiben unberührt.
9. 3. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
9. 4. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## **10. Geltung des Softwareüberlassungsvertrags**

10. 1. Die Regelungen des zugehörigen Softwareüberlassungsvertrages der Standard-Software VS/4 gelten im Übrigen ergänzend.